3386
R74a

UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 3386 Book R74a Volume

Heyne Library 1909

My 09-10M

Herren

Dr. Moritz Heyne

Professor an der Universität

Göttingen

Abs. Dr. Joh. Roth, Thalheim (Siebenbürgen)

Aus der Zunftzeit Agnethelns.

Ein Beitrag zur Geschichte des sächsischen Handwerkerlebens in Siebenbürgen.

Von
Dr. Joh. Roth.

Die Zunft ist der Geschichte anheim gefallen. Durch viele Jahrhunderte hat sie das Prinzip der Socialpolitik gebildet. Gewerbe und Handel fanden in der Zunft ihren rechtlichen Ausdruck. An die Stelle der Zunftschranken ist die Gewerbefreiheit getreten; und diese sucht in der maßlosesten Production, in der ungebundensten Concurrenz den Schatz zu heben, dessen das gesellschaftliche Leben bedürfen soll, um zu gesunden. Thatsächlich aber haben an der Flamme jener Freiheit schon viele zu würdigem Dasein berechtigte Einzelleben sich zu Tode verbrannt, sind herabgesunken zum Pöbel, den die Machthaber des Kapitals und Gewerbes nur noch würdigen nach der physischen Kraft seiner Muskeln oder nach dem Maße seines technischen Könnens. Die zum Pöbel gewordene Arbeiterschaar einerseits und der zur Herrschaft gelangte Geldadel andrerseits bilden die schroffen Felszacken, zwischen denen sich der gähnende Abgrund der socialen Frage aufthut. Und immer größer gestaltet sich dieser Abgrund an Weite und Tiefe, je mehr der auf gewerblichem Gebiete sich kund thuende Gegensatz auch andre Gebiete erfaßt und sich zu einem Gegensatz zwischen Herrschenden und Untergebenen überhaupt ausweitet, den die Letztern besser und zuversichtlicher nicht heben zu können wähnen, als durch Dynamit. Aber auch wo nicht in gräßlichen Bildern der Zerstörung jener tiefgehende Zwiespalt sich äußert, ist er nicht zum Heile für die streitenden Parteien.

Daß aber die größten Staatsmänner auf das Ernstlichste diese Frage erwägen und durch alle Mittel die Ueberbrückung der weiten Kluft versuchen, das allein schon wäre für die sociale Wissenschaft Veranlassung

182065

genug, auch ihrerseits an jener Ueberbrückung mit zu helfen; ja vielleicht kann gerade die Wissenschaft die stärksten Steine liefern zu den Pfeilern und Bogen der künftigen Brücke, die sich über den gähnenden Abgrund spannen soll, und auf deren Mitte die Lösung der großen Frage einzig und allein möglich ist durch Versöhnung der beiden Gegner. Im Dienste der Lösung dieser Frage arbeitet denn auch mit Bewußtsein und wie die Folge hoffentlich lehren wird, mit Erfolg, die Wissenschaft, welche die Geschichte des Rechts, der Cultur und Volkswirtschaft darzustellen unternimmt. So brennend, wie in fortgeschrittenern großen Ländern tritt nun allerdings die sociale Frage bei uns nicht auf, aber schon spüren auch wir vom Mittelpunkte des großen Lebens fern wohnende den Schlag der Wellen, die jene Frage aufgewühlt. Das Kleingewerbe steht auch bei uns schon in Gefahr, zu verkommen im Proletariat gegenüber der Ueberproduction der Fabrik, der Großindustrie, die jenem mit unwiderstehlicher Gewalt das Absatzgebiet entwindet. Die Entwickelung dieses wirtschaftlichen Lebens, die Geschichte dieser daraus gewordenen gesellschaftlichen Verhältnisse bietet zunächst einen der wesentlichsten Teile der Cultur eines Volkes. Die Kenntnis jener Entwickelung und dieser Verhältnisse ist die sicherste Grundlage, auf der eine besonnene und darum gesunde und heilsame Weiterentwickelung jener Verhältnisse möglich ist. Nicht damit unser Sachsenvölkchen etwa entscheidend eingreife in diese Weiterentwickelung — wiewohl seine Geschichte ihm auch dies Recht wahren, ihm auch diese Pflicht nahe legen soll, wenn jenes ihm gebührt und diese ihm geziemt — mehr des rein wissenschaftlichen Interesses wegen und mehr zum Zwecke der Selbstschau im Spiegel seiner Vergangenheit erscheint auch für unser Volk eine eingehende Darstellung dieses Zweiges seiner Culturentwickelung angemessen. Solche Selbstschau sei in erster Reihe uns zum Heile. Wem es so selten vergönnt ist, in behaglicher Freude am Leben sich zu wiegen, wie unserm Volk, wer fast unausgesetzt Wache halten mußte und muß zum Schutze seines höchsten Gutes, seines Selbstbewußtseins und der daraus quellenden Lebensgestaltung, bei dem gewinnt auch das geistige Leben und dessen Bethätigung in Kunst und Wissenschaft Beziehung zu jener ernsten Aufgabe der Selbsterhaltung. Da übrigens die Zunft mit ihrem deutschen Recht nicht nur auf „zêchbodem“, auf Sachsenboden, herrschend war, sondern auch auf „ädel bodem“ des magyarischen und ßeklischen Stammes beeinflußend gewirkt, so ist dieselbe nicht nur ein Mittel unserer nationalen Selbsterhaltung gewesen, sondern hat durch ihr Wirtschafts-, ihr Gewerbe- und Handelsprincip auch der Erhaltung des Staates gedient.

Die Zünfte Agnethelns haben nun freilich nicht die Bedeutung innerhalb unseres Volkes gehabt, wie sie große Zünfte in Städten unseres eigenen Landes und unseres deutschen Mutterlandes für weite Gebiete besessen; aber als gewerblicher Vorort des Schenker Stuhles und vielleicht doch auch durch sein gewerblich reges Leben der Gegenwart verdient Agnetheln wohl, daß die Culturgeschichte einen Blick thue in die Vergangenheit seines Gewerbes und auf die Ordnung der Zunft, die dasselbe regelte.

Aus der Blüthezeit des sächsischen Volkslebens ist von einer bürgerlichen Handwerksordnung Agnethelns noch nichts zu melden. Es ist wohl anzunehmen, daß auch in jener Zeit der großen ungrischen Könige aus dem Hause Anjou das Handwerk in Agnetheln betrieben worden; ja ausdrücklich berufen sich die Agnethler Zünfte im 16. Jahrhundert auf ihr damals schon uraltes Recht, daß Agnetheln, nicht Groß-Schenk der Zunftvorort im Schenker Stuhl sei. Doch habe ich in den Agnethler Zunftladen keinen urkundlichen Beleg dafür gefunden, daß das Band der Zunft damals schon sich auch um die Handwerker Agnethelns geschlungen. Die Geschichte unseres Volkes [1] nennt überhaupt nur vier sächsische Städte, in denen schon im 14. Jahrhundert Zünfte bestanden. Zu den Hauptgrundsätzen der alten Ordnung dieser Zünfte, die bei großer Freiheit im Gewerbebetrieb nur auf tüchtige Ausbildung ihrer Glieder, auf Gediegenheit der Leistungen derselben, auf Ehrbarkeit des Wandels sahen, zu diesen Hauptgrundsätzen sind in spätern Jahrhunderten vielfache Bestimmungen hinzu gekommen, die dem entwickelten Rechtsgefühl auch ihrer Zeit oft nicht entsprachen und darum heftigen Widerspruch hervorriefen. Neben dem Unsegen, den solcher Zwiespalt in sich trägt, erwuchs durch die Nötigung zur Schlichtung desselben in oft langen Streitigkeiten den Hadernden auch großer materieller Schaden. Daß die Mängel der Zunft schließlich der ganzen Ordnung das Todesurteil gebracht, ist bedauerlich; vielleicht gelingt es doch einer künftigen Zeit, den als Rückschritt verschrieenen Schritt zum Segen der Zunft wieder zu thun. Die gesetzliche Forderung eines Nachweises der Befähigung des Gewerbsmannes ist schon ein guter Anfang zur Umkehr von der „Freiheit". Daß jener Segen auch in der Zeit vorhanden war, wo jene Mängel sich allmählich einzustellen begannen, ja daß er neben diesen Mängeln einherging und dieselben so überwinden half, daß nicht zu beträchtlicher Schaden daraus erwuchs, wird jeder unbefangene Beurteiler zugestehen.

[1] G. D. Teutsch, Gesch. d. Siebenb. Sachsen. 2. Aufl. I. 124. Leipzig 1874.

In erster Reihe erscheint mir als Quelle solches Segens die Zucht, die die Zunft übte auf das persönlich-sittliche und damit auch auf das öffentliche Leben der Zunftglieder. Und welche hohe Meinung hatten diese von der Autorität des Amtes, dessen Träger einer ihres gleichen war und dem sie selber solche Autorität, oder wie sie schön sächsisch sagen „dâ kräft“ durch freie Wahl verliehen. Wohl hatte die Gesammtheit aller Zünfte die Gesetze beraten, die in der Zunft galten, wohl hatte der sächsische Landtag, die Universität, dieselben gegeben, und manche fürstliche Autorität deren Vollzug unter ihren Schutz genommen, aber Handhaber des Gesetzes war in vielen Punkten die Zunft selbst, jede einzelne für sich. Nicht ein ihr fern stehender, des richtigen Gefühls für ihre und ihrer Glieder Bedürfnisse entbehrender Herr stand über ihr, sondern ein durch Erfahrung befähigter, durch Alter angesehener Zunftgenosse stand wohl an der Spitze der Zunft, aber eben doch mitten in ihr, nicht über ihr. Und in ihrer Mitte einen oder einige zu wissen, denen so viel Gewalt gegeben war, wie sonst nur den „Herrn des Gerichtes“, das machte, daß die Zunftgenossen die Würde ihrer Vorgesetzten mitunter wohl auch ein wenig stark hoch anschlugen. Wenn aber Segen daraus quillt, wer will ihnen die kleine Uebertreibung zu sehr verübeln?

Wenn der Agnethler in der Zeit der fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts in dem Wort: „Âs zêchmoister hoėt dich mî kräft wâ der bezirksrichter“, selbstbewußt die Amtsgewalt des Zunftmeisters betont, so liegt darin nicht minder zugleich die Einschränkung jener Gewalt auf die Ordnung, über die eben der Zunftmeister zu wachen hatte, liegt zugleich die Freude an dieser Ordnung, die das Bürgertum durch die in ihm selber liegende Kraft aufrecht erhielt. Neben der Schule und Kirche, die der Schärfung und Erleuchtung des Verstandes, der Erhebung der Seele von der Erde nichtigem Trachten, der Heiligung des Herzens zu Thaten des Glaubens und der Liebe dienten, neben ihnen hat zur Veredlung auch des kleinen Thuns im alltäglichen, bürgerlichen Leben wesentlich auch diese Ordnung der Zunft beigetragen, die den aus der Schule scheidenden Knaben in ihre Zucht nahm und das ganze Leben hindurch beeinflußend begleitete auf allen Wegen, auch den letzten, den Weg zur ewigen Ruhe nicht ausgenommen.

Die hohe sittliche Würdigung der altdeutschen strengen Ehrbarkeit ward beim Verfall des höfischen Rittertums von dem emporblühenden Bürgertum gewahrt und hinüber gerettet in die neue Zeit. Es mag vieles geschraubt erscheinen an dem Formelwesen, in dem sich jene Ehrbarkeit oft in die Erscheinung durchgerungen, aber wir würden doch schwer Un-

recht thun, wollten wir mit jenem Formelwesen auch den Inhalt, dem es diente, abweisen. So sah die Zunft, als Vereinigung von Bürgern, die ihres Berufes Ehre, nicht die Aussicht auf Gewinn zusammen geführt, es sah die Zunft es als Ehrensache an, daß jeder ihrer Angehörigen hinsichtlich seiner Herkunft unbefleckt sei, ebenso seine Eltern. Einheimische Knaben kannte man nach dieser Seite hin, aber auswärtige, die als Lehrlinge den ersten Schritt zur Zunft thun wollten, mußten ihre ehrliche und eheliche Geburt durch einen „Geburtsbrief" nachweisen. Derselbe ward nicht von der kirchlichen Behörde ausgestellt, sondern von der politischen, mußte auch „unter des Stuhls Siegel" bestätigt werden. Wenigstens wird solche Bestätigung in den Satzungen der Schusterzunft vom Jahre 1560 gefordert; und einer der vorgefundenen Briefe deutet darauf hin, daß er zur Vervollständigung seiner Giltigkeit zur stuhlsämtlichen Bestätigung gelangen solle. Aber alle, namentlich in der Wagnerzunftlade zahlreichen Geburtsbriefe entbehren solcher Bestätigung. Auch in abgesonderter Ausfertigung hat sich kein Formular derselben erhalten. Die Zünfte müssen sich demnach mit dem einfachen Zeugnis der Heimatgemeinden ihrer Lehrlinge begnügt haben. Ich schalte hier zwei solcher „Geburtsbriefe" ein. Sie sind schon in sprachlicher Hinsicht die Veröffentlichung wert.

1. Wir Christianus Sawer, Hann, Petrus Krampff gelaßen Hann, daneben Paulus Brantsch, Paulus Schuster, vnndt Johannes Ondgyerdt, auß der Ehrligen Altschafft der königlichen Gemein Braller, Thunn kundt vnndt zu wißen allen Ehrsamen vnndt Nahmhafftigen W. W. Herren, denen es wird gegeben werden zu lesen. Vorauß aber den Ehrsamen H. Herren Zechmeistern, Zechvättern, vnndt mitgenoßen der Ehrsamen vnnd löblichen Vagner-Zechen Vnsern freündlichen Gruß, nebenst Wüntschung friedens, freüdt vnndt aller glückseligen Wohlfahrt, so lange ihnen in dieser müheseeligen Welt von Gott dem Allmächtigen zu leben geschencket vnnd vergünnet wird werden. Demnach wir arme Menschen Vnns zu erinnern haben, das, Waß vnns die Tägliche erfahrenheitt lehret, Nemligen: daß auß Wirkung der Natur, alle andere Thier auff Erden ohne mühe vnnd arbeitt ihre gnugsame gelegenheit haben, womit sie sich beyde wieder die Hitze, beyde wieder die Kälte vnndt frost schützen kennen; Ja Welches daß aller größeste wirckt, Vnnd lehret sie die Natur, ohne anderer vnterweisung ihn tägliche Nahrung vnnd Lebens auffenthaltung suchen vnnd kriegen. Der Mensch aber allein, solcher Wohlthat, wegen der Ersten Eltern fahls im Paradeiß geschehen, beraubet ist. Derowegen nach anlaß Gottes des Höchsten, mitt täglicher großer mühe vnndt arbeitt, seine

Kleidung, Nahrung vnnd Lebens auffenthaltung ſuchen muß. Solches hatt nun auch dieſer Ehr= vnnd Redliche junge Purſch mitt Nahmen Martinus Fritzmen gar wohl in acht genohmen vnnd ſich derowegen mit raht ſeiner Eltern vnnd andern ſeiner freündte verwilliget, ein Ehrliges Handwerck (Neml: das Vagner handwerck) zu lehrnen, dadurch er auch ſeines Leibes Kleidung Nahrung vnnd Lebens auffenthaltung ſuchen könte. Hatt ſich derowegen mit gewißen Regeln imminieren vnnd bewahren wollen, welche die größeſte vnnd höchſte iſt, vnnd ein gewiß zeügnüß ſeines herkommens von vnns begehret, vmb welches wir oben bemeldete Männer von dieſem Jungen Purſchen Martino Fritzmen bittlich angelanget vnndt angeſprochen ſindt, welches wir auch auß vnverletzung vnſerer Gewißenheitt, folgendes vmb beyderſeitts Eltern Linien beſchreibung gerne folgen laßen: Des Vatters Linea demnach hatt ſich alſo: Der Übergroßvatter iſt geweſen ein Ehr= vnnd Redlicher Mann Johannes Fritzmen, der Großvatter Mathias Fritzmen, der Vatter Martinus Fritzmen, der Sohn aber Gegenwertiger Junge Purſch Nahmens Martinus Fritzmen. Der Mutter Linea hatt ſich auch alſo: Der Über Großvatter iſt geweſen Paulus Schuſter, der Großvatter Andreas Buchheltzer, die Mutter Catharina des Andreae Buchheltzer Leibliche Tochter, der Sohn gegenwertiger oben genante Junge Purſch Martinus: Was ſeine Susceptores vnnd Patten anlanget: die ſindt geweſen dieſe Ehrlige vnndt Redliche Männer als: Andreas Wullmen v(nndt) Michael Schuller alle dieſe eingeſätzte Männer ſind geweſen Einwohner Vnnſerer Königlichen Gemein Braller. Auß dieſer beyderſeitts Linien Vnſerer rechter Sachſiſcher Nation, iſt dieſer Obengeſatzte v(nndt) bemeldete Purſch Martinus '/c. auß einem reinen vnnd vnbefleckten Ehebette in dieſe mühſelige Welt gezeüget vnnd gebohren worden. Thun demnach wir Oben bemeldete Männer hieneben auch bezeügen, daß dieſe Ehrlige leüte alle bey Vnns in vnſerer königlicher Gemein Braller gelebet, ſich recht vnnd Redlich verhalten alſo: daß von ihnen Niemandt etwaß vnärtiges vnndt vnredliges weiß für zu bringen, Noch einen ſchandflecken weiß für zu werffen. Gelanget derowegen vnſer embſiges vnnd fleißiges bitten vnnd anhalten an alle Ehrſame Herrn Zechmeiſter vnnd deren mittgenoßen der Ehrligen Wagner Zechen. Sie wellen dieſen Jungen Purſchen Martinum in eüre Zechen annehmen, vnnd ihm neben mittheilung der Kunſt auch andere gutt vnterweiſungen laßen wiederfahren. Wir verſprechen ſolches alles mitt aller Ehrerbiettung vnnd danckbarckeit gegen Ewer N. W. ſämptlichen zu demerieren vnnd zu verſchulden, ja den lieben Gott bitten, der es Ewer N. W. hundertfältig wolle verſchulden.

Zur mehrer Krafft vnnd Sicherheitt thun wir auch dasselbe mit Vnserm gewöhnligen Sigill Vnten Auffgedruckt verfertigen.

Actum in Brullya Anno 1682
die 3 Martij in Praesentia Omnium
honestorum Virorum supra Notatorum.

2. Wir Martinus Theil Villicus, Johannes Fern=Engel Pro=Villicus, Johannes Werder Juratus, zusampt den übrigen Gericht= und Raht=Geschwornen Ältesten unsers königlichen Markt Agnethlen nechst Entbietung dienstwilligen Grußes allen und ieden so hiermit ersucht werden, thun kundt und zu wissen, waßmaßen und welcher Gestalten in unserer Ordentlichen Gericht Session erschienen ist der Ehrbare Jüngling Stephanus Sturm von Agnethlen Bürtig, anzeigende, daß er entschlossen ein Ehrliches Handwerk zu lernen und deswegen eines Ehelich= und Ehrlichen Geburts=Zeugnüß Bedärfftig wäre, anbey Bittlichen anhaltende Solches Ihme schrifftlich zu ertheilen. Welches wir der unumgänglichen Nohtwendigkeit zu seyn erachtet. Geben dannenhero mit Anziehung seiner Tauff=Zeugen, als da sind gewesen: HE. Georgius Kültsch weyland wohlansehligen Raht=Geschworner und wohlmeritierter Villicus dieses unsers Königl. Marckt: wie auch der Würdige und Wohlgelährte HE. Johannes Langius weyland treufleißiger Diaconus der Königl Gemein Zeidt, fide nostra mediante zu vernehmen und Bezeugen, daß ermelderer Stephanus Sturm der Väterlicher Linien nach, von seinem Väterlichen Groß=Vater HE. Georg Sturm, hiesiger Respublic weyland viel Jahr wohlmeritierten Rath=Geschwornen, der Groß=Mutter Anna Sturmin gebohrnen Binderin, und dem Leiblichen HE. Vater dem Ehrwürdigen und Wohlgelährten HE. Stephano Sturm, wohlmeritierten und treufleißigen ältesten Predigern unserer ietzo in Agnethlen Gott dienenden Kirchen: Der Mütterlichen Linien aber, dem Mütterlichen Groß=Vater HE. Johanne Härtel weyland viel Jahr gewesenen wohlansehligen Villico und Jurato allhier, der Groß=Mutter Agnetha Härtelin gebohrnen Henningin, welche so lang ihnen Gott in der Welt zu sein vergönnet, ihr Leben nicht ohne Ruhm und des Nechsten Nutzen geführet haben: Der Leiblichen Mutter der annoch lebenden Tugendliebenden Fr. Sophia Sturmin gebohrnen Härtelin. Und seyn alle recht Ehelich=redlich und Ehrlich aus einem reinen Keusch= und unbefleckten Ehebett in diese Welt gezeuget und gebohren, keiner Leibeigenschafft unterworffen, beyderseits auch rechter untadelhaffter und unverfälschter Sachsischer Teutscher Nation und Evangelischer Religion zugehörig; auch haben sich gedachte Seine

Herren Eltern und Vor-Eltern, wie auch gedachter Jüngling Stephanus also und dermaßen verhalten, daß Niemandt etwas Merckliches an Ihnen zu thadlen gehabt. Weile denn dem also, und nicht anderst uns hierum bewust, als gelanget unser embsige Requisition und dienstfreundliche Fürbitte an alle und Jede so hiermit ersucht werden, Sie geruhen offt ermeldetem Jüngling Stephano Sturm nicht allein völligen Glauben beyzumeßen, sondern seyner HE. Eltern und Vor-Eltern guten Verhaltens, wie auch dieser unserer Fürbitte genießen zu laßen. Solches sind wir um alle und iede zu verschulden iederzeit willig und bereit. Dessen zu mehrer assecuration und wahrer Beglaubigung thun wir solches mit unserem gewöhnlichen Marckt-Sigill roborieren und bekräfftigen. Actum AGATHAE Anno a partu virgineo millesimo septingentesimo et octavo, die decima Februarii

(L. S.)[1] Iidem qui Supra
m. pria.

Daß die Aussteller solcher Briefe es durchaus ernst nahmen mit ihrem Zeugnis nicht nur über die eheliche Geburt des Kindes und der Eltern, sondern auch über die Untadelhaftigkeit des sittlichen Wandels Beider, das beweiset das Geständnis, wonach der Vater eines Lehrlings „durch des teüffels list vnd betrug übereylet ein(en) diebstall begangen." „Jedoch" — so fügt das „urckundende" Ortsamt von Schönberg hinzu — „iedoch kan der Sohn (nach inhalt Heiliger vnd Göttlicher Schrifft) die mißethat des Vatters nicht tragen". Auch hat der Vater „nach büßung vnd bezahlung begangner mißethat sich recht vnd redlig, wie es einem Christen zuständig, verhalten." Darum legt das Ortsamt für den Jungen seine „vorbitt" bei der Zunft ein.

Wenn ein Lehrling von außen kam, ohne sich selbst einen bestimmten Meister gewählt zu haben, übernahm die Zunft solche Wahl. Das Amt der Heimatgemeinde des Lehrlings bittet im Geburtsbrief um solche Gefälligkeit. Die Bestimmung der Zunft scheint verpflichtend gewesen zu sein für den Meister, dem ein Junge zugewiesen ward.

[1] Das Siegel ist auf Papier mit einer Teigmasse aufgedrückt. Die Umschrift in got. Minuskel lautet:

Sigillvm civium ex (de?) valle sancte agnetis.

Die etwas undeutliche Siegelbildfläche zeigt allem Anscheine nach eine weibliche Gestalt; wahrscheinlich soll diese die heilige Agnetha darstellen.

Die Urkunde ist über die ganze Papierbogenfläche geschrieben; briefmäßig gebogen, das Mittelstück (Adresse) trägt außen von der Hand des Schreibers: Geburts-Brieff des Ehrbaren Jünglings Stephani Sturm Agathensis.

Bei der Aufnahme eines Lehrlings (Lehrjungen, Lehrknechtes), die stets vor „der völliger Altschafft“ der Zunft erfolgt, hat der Zunftmeister darauf zu sehen, „ob der Jung von Statur, Sinnig, Geraht, in Augen Händen Füßen ist.

Vor der Aufnahme wird 14-tägige Probezeit gefordert, damit „der Lehr Jung des Handwerks, des Meisters und auch des Hauses“, in das er treten sollte, „Kundschaft nehme“.

Nach dieser Probezeit erfolgt die Aufdingung. Dabei „vermahnen“ die Zunftverordneten den Meister und den Lehrling dreimal. Auf Beider „Bewilligung und Zusagung“ erklärt der Zunftmeister in weiterer Vermahnung an den Meister, daß dieser den Jungen in rechter Weise das Handwerk „erlernen“ (lehren) solle, „bis er vollkömmenlich Perfectionieret werde“. Auch soll der Meister fleißig darauf Sorge tragen, daß am Lehrjungen „keine Übrige Härtigkeit geübet werde“ weder von ihm (dem Meister) selber, noch von seinem andern „Hausgesind“. „Dieweil aber die Jugend Eßen mag, soll ihme das Eßen auch nicht abgeschlagen werden“. Wenn aber der Meister seine Pflichten gegenüber dem Lehrling versäumt durch mangelhafte Unterweisung im Handwerk, durch harte Behandlung oder gar schlechte Ernährung des Jungen, wenn also „solche Ursachen erfunden würden, die Bewehrlig weren“, dann „soll der Knecht“ von diesem Meister weg „genommen und einem andern gegeben werden, damit er vom Handwerk nicht abgewiesen und entfremdet werde oder sein Geld dadurch verlohren ginge.“

Den Lehrknecht aber vermahnte der Zunftmeister zum Gehorsam gegenüber dem „Herren und des Herren Frauen“. Ohne Erlaubnis eines dieser Beiden darf der Lehrling nicht ausgehen; thut er's aber dennoch, so — „soll an ihm nichts unbedachtes geübet werden“. Ohne Entscheidung des Zunftmeisters darf der Lehrling nicht vom Meister weichen“, das Lehrverhältnis nicht lösen. Für solch eigenmächtig Thun verhängte die Zunft über den Lehrling einen ungr. Gulden als Strafe. Dieselbe Strafe traf ihn, wenn er „die Nacht über auslag“. Jede Wiederholung solches „Ausliegens“ hatte eine verschärfte Strafe zur Folge, im doppelten Ausmaß der letztvorangegangenen Strafe.

Die Lehrzeit dauert vier volle Jahre. Schon 1560 betont die Zunftordnung dies ausdrücklich. Von dieser vollen Lehrzeit „kann weder Meister noch Zechmeister gewaltig sein, etwas nachzulaßen“. Sowohl die Anmaßung solcher Gewalt, als auch der Versuch „sich mit Gelt frey zu lößen, biß nicht die vier gantze Jahr erfüllet werden“ wird mit einer Strafe von 4 fl. belegt.

Für den Meistersohn (moisterschsån) dauert die Lehrzeit nur drei, ja sogar nur zwei Jahre. Das Zunftrecht vererbt sich vom Vater auf den Sohn. Ist dieser bei des Vaters Tod noch nicht zunftfähig, so ist er zur Aufrechthaltung jenes Rechtes verpflichtet, „Fährlichen bis zur Zeit seines Eindingens 16 Denare der Zunft zu gutt zu erlegen." Dies hieß man dem noch nicht handwerksfähigen verwaisten Meistersohn „die Zech nach halten." Den Geldbetrag, durch den dies geschah, nannte man „Wachsgeld". Ward die Zech nicht nachgehalten, so mußte auch der Meistersohn wie ein Fremder Zechgerechtigkeit erwerben durch Leistung aller vorgeschriebenen Abgaben an die Zunft. Diese Abgaben sind bei den einzelnen Zünften und zu verschiedenen Zeiten verschieden. Die Schusterlehrlinge zahlen schon im 16. Jahrhundert „vor die Lehr Jahr Ufl. 6", außerdem sammt dem Meister die Mahlzeit für die Altschaft, oder den Ablösungsbetrag dafür, 12 fl. Später kommt dazu noch eine Einrichtungsgebühr, „der Antritt", von 2 fl. Außer diesen Gebühren forderte die Zunft von 1779 an ein Pfand vom Lehrling, sei es ein Faustpfand oder eine Hypothek. Es beträgt aber dies Pfand bald 40 fl., dann nur 20, dann wieder 30, 40, sogar 50 fl. Dasselbe bildet ein Zwangsmittel gegenüber dem Lehrling, seine Lehrzeit „zu erfüllen". Aus den Lehrlingen, die vor Beendigung der Lehrzeit vom Meister wichen, erwuchs der Zunft die große Zahl der „Fuscher, Riepler und Störer", die außer der Zunft standen. Durch Forderung jenes Pfandes will die Zunft das Ueberhandnehmen dieser Störer verhüten. Namentlich von auswärtigen Lehrlingen fürchteten die Agnethler solche Concurrenz. Bei Aufdingung eines Lehrlings von Roseln heißt es ausdrücklich, wenn dieser die Lehrzeit nicht erfülle, so sollten die verpfändeten „Erbschaften" der Zunft heimfallen. Selbst von einem auswärtigen Meistersohn fordert die Agnethler Zunft wenigstens die Hälfte des Pfandes. Wenn ein Lehrling für dies Pfand einen Bürgen „setzet", so soll die Zunft, „wo der Bürg vieleicht mit todt abgehet, dem Bürgen volmacht haben an seine gütter zu greifen" und sich bezahlt zu nehmen. Den gleichen Schutz der Zunft vor nicht völlig befähigten außer der Zunft stehenden Störern bezweckte die schon 1711 durch die Union beschlossene Verfügung: Der Lehrknecht ist beim Antritt der Lehrzeit verpflichtet, zwei „gewisse Bürgen ein zu stellen und gutt zu sprechen, daß sie, wofern der Knecht wird entweichen oder weglaufen, es mag auf Edel oder Czech Bodem sein, den Lehrknecht wieder an sein gehörig Ort zu bringen" gehalten sein sollen „bey verlust der Landes-Meister-Straff fl. 10".

Außerhalb des ‚Czech Bodems', außerhalb des Unionsgebietes der sächsischen Zünfte muß die Durchführung der Zunftordnung schwer gewesen sein. Nur hierin kann die Forderung einer zweifachen Bürgschaft begründet liegen, die die Schusterzunft stellt bei Eindingung eines Lehrlings aus „Apasdorf", daß derselbe — wohl nach überstandener Lehrzeit — „sich nirgend außer der Union in eine Werckst (Werkstatt) nider lassen wolle." Denn dem Gedanken an nationale Ausschließlichkeit, die die Beschränkung auch des Wanderschaftsgebietes auf die „teutsche sächsische Nation" veranlaßt haben sollte, welche Beschränkung von andern Zünften schon bei Aufnahme von Lehrlingen gesetzlich geübt ward — diesem Gedanken an nationale Ausschließlichkeit widerspricht die Thatsache, daß unter den Schusterlehrlingen auch magyarische Namen vorkommen, die meist auch genaue Angabe der Herkunft ihrer Träger nach Geburtsort und Landesteil neben sich haben.

Wenn aber ein „Lehrknecht nach verbrachten Lehrjahren an Frembden Örtern", wo keine Zunft gehalten wird „Stieren oder Meisterschaft arbeiten wird" soll er nicht nur um 6 fl. gestraft werden, wie der Störer, der außer der Zunft das Handwerk gelernt, sondern um 12 fl., „weil er sich selber der Ehrlichen Zech hat ausgethan; es soll ihme auch nichts darvon nachgelassen werden." Die Faßbinder strafen einen Gesellen, der vor Einrichtung in die Zunft „reuepelt" oder „fuscht", mit 10 fl. nach dem Beschluß der Union.

Da der Lehrknecht nicht nur zur Arbeit „am Handwerk" verwendet ward, sondern auch „auf das Feld" mitgehen mußte, also Dienste eines Knechtes im heutigen Sinne des Wortes mit verrichtete, finden wir's begreiflich, daß ihm der Meister einen Jahreslohn zahlt. Die Schuster geben dem Lehrknecht, „wenn er ausgedient hat", also beim Freispruch, „1 fl. für einen breiten Hutt", „ein Paar Stübel", „paares Geld Ufl. 1; weiterhin „nach Aufführung" (gemäß dem sittlichen Betragen des Lehrlings?) „jährlich etwas leinenes Gedeis" (Wäsche) und für die ganze Lehrzeit das erforderliche Schuhwerk.

Die Wagner sind mit Schuhwerk kärglicher bedacht: Dort soll der Meister den Lehrling nur „halbe Zeit mit schugen versehen". Weiter aber hat der Lehrling zu „fodren" im ersten Jahr „ein Virckan Hempt", im zweiten Jahr „ein Hennffan Hempt", im dritten Jahr „ein bufolan (baumwollenes) Hempt"; für das vierte Jahr scheint das „Schin Hempt" bestimmt, doch wird für dasselbe dem Lehrling die Ablösungssumme von 1 fl. gezahlt, ebenso für einen „Stelb-Hut" 50 Denare. Diese beiden Ablösungsbeträge so wie die fernerhin dem Wagnerlehrling in natura

zu leistenden „pohr Hosen von Gewand“ (Tuch) und „pahr Schugen von Gaß (Geis) Hautt“ scheinen am Ende der Lehrzeit dem jungen Gesellen eine willkommene „Kleidschaft“ beim Eintritt in die Bruderschaft geboten, bezüglich deren Anschaffung ermöglicht zu haben.

Wohl sucht sich die Zunft, wie aus vielen dieser Verfügungen hervorgeht, zu schützen gegen Ueberschreitung ihrer Schranken durch diejenigen, denen sie die Fähigkeit im Handwerk vermittelte. Aber auch der Ruhm gebührt ihr, daß sie nicht minder den Lehrlingen ihr Recht wahrte, daß sie wachte über deren Wandel, wachte über die Behandlung, die ihnen zu Teil ward, über die Lehre, die sie empfingen zur Erlangung der Tüchtigkeit im Handwerk, damit sie nicht „Fuscher“ würden, sondern durch Anfertigung eines tüchtigen Probstückes ehrliche Knechte (Gesellen) und durch ein nicht minder „rechtschaffenes“ Meisterstück ehrliche Meister, die da im Stande wären, Zechgerechtigkeit zu erwerben. Auf die Tüchtigkeit der Lehre, die die Jungen von Agnethler Meistern erhielten, läßt vielleicht doch einiger Maßen die Anzahl der Ortschaften schließen, aus denen Lehrlinge nach Agnetheln zur Erlernung des Handwerkes gegeben wurden. Es sind dies nicht weniger als 34 Ortschaften; und diese Zahl würde sich noch größer stellen, wenn zu dem sehr lückenhaften Register der Lehrlinge der Schusterzunft auch die Register der andern Zünfte mir zur Einsicht vorgelegen hätten. Den Ruf tüchtiger Meisterschaft suchten die Agnethler Handwerker durch umsichtige Erwerbung der Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie fortgeschrittenere städtische Handwerksgenossen vermitteln konnten. Das Register der „schuchknecht“ der Johannes-Bruderschaft in Hermannstadt weist in der Zeit von 1484—1508 nicht weniger als 29 Mitglieder auf, die aus Agnetheln stammen. Und weiterhin beweisen Zeugnisse, die Gesellen andrer Gewerbe aus bedeutenden Handwerks- und Zunftorten unseres Landes heim gebracht, daß man in Agnetheln die Augen und Ohren nie verschlossen gegenüber dem, was außerhalb des eignen Thurmknopfgebietes vorgegangen, daß man darum auch nie sich gewiegt in blinder Selbstüberschätzung oder träger Selbstgenügsamkeit, sondern immer zu lernen beflissen war und im Streben nie müde ward.

Wenn die zwei bis vier Lehrjahre überstanden waren und wenn der Lerneifer eines Lehrlings auch des Erfolges nicht ermangelte, der Jüngling vielmehr durch ein fest vorgeschriebenes Probstück die verlangte Fertigkeit nachgewiesen hatte, trat er in das zweite Stadium seines zünftigen Lebens, er ward Gesell. Die früher allgemeine deutsche Bezeichnung dieses Verhältnisses durch das Wort „Knecht“, das ich in meiner Kindheit noch gehört, würde heute als Beschimpfung angesehen werden.

Darum heißt auch der der Gesellenvereinigung, der Bruderschaft, von der Zunft beigegebene Aufseher, nicht mehr, wie früher, Knechtvater, — in Agnetheln mit dem Ton auf dem Grundwort kneèchtvóèter — sondern Gesellenvater und der aus der Mitte der Gesellen und von diesen gewählte Vorstand der Bruderschaft darf jetzt nur Altgesell heißen, nicht mehr Altknecht.

In den letzten Jahren der Zunftzeit scheint die Zucht sowohl in der Gesellen- als auch in der Meistervereinigung wesentlich gelockert worden zu sein. Nur aus dieser Thatsache erklärt sich das ernste Mahnwort des Agnethler Marktamtes vom 2. November 1866 an die Zünfte, die Schenkung der Strafen, wie sie die Gesellen gegenseitig übten und liebten, zu untersagen, deren Vollstreckung durch die Beisitzer (Gesellenväter) überwachen zu lassen. Es ist nicht schwer zu erkennen, wo dies Mahnwort an den Segen der Zucht und der Ordnung seinen Ursprung hat, um so weniger, wenn man auch den anderweitigen Inhalt desselben recht würdigt, daß die Zünfte keine Lehrlinge ohne Zeugnis der Schule aufnehmen sollen, daß die Versammlung der Bruderschaft (der Zugang) nie während des Gottesdienstes, sondern stets nach der Vesper zu halten ist, daß das Quartal Tags vorher beim Pfarramt angezeigt werden und daß auch am Tag des Quartals der Jungaltgesell mit der Bruderschaft in die Vesper kommen muß.

Dem gleichen Streben nach Lockerung der Zunftordnung bei dem Uebergang aus der Bruderschaft in die Zunft sucht schon 40 Jahre vor dieser Agnethler Localverordnung ein Gubernialdecret entgegen zu treten durch die Warnung, die Gesellen sollten ja nicht glauben, durch unüberlegt geschlossene Ehen, auch wenn dieselben gesetzlich seien, und nicht gehindert werden könnten, ein Recht auf Dispensation von der Befolgung der betreffenden Zunftvorschriften zu erlangen. Widerspenstige setzen sich der Gefahr aus, auf immer von der Zunft beseitigt zu werden.

Solche stete Wachsamkeit nicht nur von Seite der Zunft, sondern auch durch die Schule und die Kirche, ja selbst durch die staatliche Gewalt, hütete in der Körperschaft der gewerblichen Jugend den Geist der Zucht und Ordnung, des Gehorsams und der Gesittung. Am strengsten und längsten, zum Teil bis in diese zunftlose Zeit herein, hat die Schusterbruderschaft in Agnetheln die alte Ordnung aufrecht erhalten. Ihre starken Wurzeln reichen am weitesten zurück in die Vergangenheit. Es wäre auch ein Verrat an dieser Vergangenheit, wenn die „ehrlichen" Brüder nicht wie ein altes Adelsgeschlecht treu bewahrt hätten, was ihr Wesen seit Jahrhunderten ausgemacht. Können sie doch zurück-

weisen auf eine vierhundert Jahre lange Geschichte. Ein Niclos von Angnetentall eröffnet 1484 die stattliche Reihe der Agnethler, die Mitglieder waren jener „brüderschaft des lieben herren sent Johannes, welche bruderschaft an haben gefangen die schuchknecht" in Hermannstadt. Die verhängnisvolle Bank, die in den Satzungen dieser Schuchknecht in Verbindung mit 50 Stockstreichen häufig vorkam, vielleicht auch in der Wirklichkeit am Cibin wie am Harbach sich manchmal einstellte — diese verhängnisvolle Bank ist längst und überall humanern Zuchtmitteln gewichen. Denn auch nur sich beobachtet wissen in seinem Thun und dies der öffentlichen Beurteilung ausgesetzt sehen vor dem Richterstuhl der Bruderschaft, das empfand jedes Gemüth als ein Erziehungsmittel, dem zu widerstehen unmöglich war. Wohl ist es nur Sklavensinn, der nur gerade aus Scheu vor dem öffentlichen Urteil oder gar aus Furcht vor der Strafe sich in den Schranken des sittlich Erlaubten hält. Aber aus solchem Sklavensinn erwächst durch Erziehung die Freiheit, die des Gesetzes strenger Fessel allmählich keinen Widerstand mehr entgegensetzt und schließlich in der Uebung des Guten fortfährt, auch wenn jene Fessel längst gefallen.

Die Bruderschaft muß diese Macht der Beobachtung, der sittlichen Führung ihrer Angehörigen, richtig erkannt, richtig empfunden haben, denn sie hielt alle 2—3 Wochen Gericht über dieselben. Die Versammlung, in der sie's that, nannte man und nennt sie wohl noch heute ‚Zugang', agnethelisch ‚zeėgonk'. Die Versammlungen wurden immer Sonntag zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsgottesdienst gehalten. Mit dem Schlag der Mittagsstunde, 12, ward der „Zugang" eröffnet. Wer zu spät kam, mußte warten, bis der „Zugang aufgeantwortet" war. Der Altknecht, der den Vorsitz führte, forderte den jüngsten unter den „Amtträchtigen" der Bruderschaft auf: Irtendrâjer, stallt de brâder! Der aufgeforderte „Irtendrâjer" rief: Stalld icht zem îrschten", ir kėnenklich geėt brâder! Diesem Ruf, der wohl die Ordnung der Brüder nach dem Rang bezweckte, folgte gewiß noch ein zweiter und dritter. Nach hergestellter Ruhe und Rangordnung, wobei zugleich die Abwesenden angemerkt wurden von dem das Register führenden Irtenträger, eröffnet der Altknecht mit einem einzigen Satz die Versammlung: Er wässt, dåt mer hėt zeėgonk fleėjen ze hôelden; dann forderte er sämmtliche Amtträchtige der Bruderschaft auf, ihres Amtes zu walten; er beginnt beim Jüngsten: „Irtendrâjer, klėot, wėo er äst wässt." Der Irtenträger entspricht der Aufforderung zuerst mit einer allgemeinen schönen Beteuerung seiner dienstlichen Pflicht. Er sagt: Fuir 'd îrscht woiss

ich näst, breëder ôltkneëcht, âls mät lâw och fräntscheft de'brâdern ze dânen. Dann erfolgt dieſelbe Aufforderung an den nächſten Amtträchtigen: Klëot ir, gânytschäfner! (gânyst schäfner = jüngſter Schaffner). Auch dieſer und der nächſt ihm aufgeforderte ôltschäfner antworten, wie der Irteuträger: Fuir 'd îrscht woiss ich näst, breëder ôltkneëcht, âls mät lâw och fränytscheft de'brâdern ze dânen.

Solche Liebe und Freundſchaft aber hinderte die Amtträchtigen nicht, auch Klagen gegen die Brüder zu erheben. Bald ſprach der Irtenträger: 'ch bän des Wallens, de' Breëder N. N. âfzeklëon, âls wêr e nët än der kirich geweëst; oder der jüngſte Schaffner leitete ſeine Anklage mit denſelben Worten ein über einen Bruder, der „sich nët gedoimâdicht anyder 'm hëmlije' gebeët, oder über einen andern Bruder, der die Ordnung der Bruderſchaft ſo ſehr außer Acht gelaſſen, daß er Schlägerei angefangen oder daran Teil genommen. Jene erſte Verletzung der Bruderſchaftsordnung, alſo die Unaufmerkſamkeit beim Gottesdienſt wird mit einer Strafe von 4 Denaren belegt. Fünfzehnfach ſchwerer erachtet die Bruderſchaft das Vergehen der Veranlaſſung einer Schlägerei oder der Teilnahme an derſelben.

Gedachte einer das Vergehen zu entſchuldigen, ſo leitete er ſeine Rede mit dem Satze ein: 'ch bä' biddes halwer mät mënyer strëof, und ſagte dann, was er zur Entſchuldigung zu ſagen hatte. Darauf verließ er die Verſammlung und dieſe entſchied, ob die Entſchuldigung ganz, teilweiſe oder gar nicht ſtichhältig ſei und bemaß darnach die Strafe.

Der Schluß des Zuganges war wieder eine kurze Anſprache des Altknechtes. Alle Brüder erheben ſich von ihren Sitzen, unter feierlicher Stille ſpricht der Altknecht: Zwäschen dëse' fâr wänkeln och wonyden sôl et blaiwen och bewonyden, wot hâ äs gereët worden. Wëo awer nët — — de strëof wäll ij ënzet nët u'sëon, sanydern hâ än de låd ä'schlëon."

Dabei ſchlägt er den Deckel der Bruderſchaftslade zu. Dieſe Lade iſt wie in der Zunft der Meiſter die Zunftlade das Sinnbild der Vereinigung. An feſtlichem Tag, in feierlichem Zug wird ſie beim Wechſel der Vorſtände der Körperſchaften „fortgetragen" und mit ernſten Anſprachen der Obſorge der neuen Beamten übergeben. Sie thut ſich auf in Bruderſchafts- und Zunftgeſchäften, ſie birgt neben dem Vermögen der Körperſchaft beſonders die Geſetze, auf Grund deren die Amtträchtigen die Leitung hier der Bruderſchaft, dort der Zunft übernommen. Daher nennen die Amtsträger die Lade geradezu die ihnen übertragene „Kraft", von der ſie die Sorge für das gemeinſame Vermögen — fuirt

schâzken — ausdrücklich unterscheiden. Ehe ich in kurzen Zügen des sittigenden Einflußes gedenke, den der zünftige Mensch in dem letzten Stadium seines Zunftlebens, nämlich als Meister, von der Zunft erfuhr, habe ich noch einige den Gesellenstand betreffende Mittheilungen zu machen über Wanderschaft, Knüpfung und Lösung eines Arbeitsverhältnisses, Entlohnung des Gesellen u. dgl. Ich bemerke dabei im Voraus, daß namentlich in Hinsicht auf die beiden letzten Punkte diese den Zunftbüchern entnommenen Mitteilungen in Agnetheln, wenigstens in der letzten Zeit, nicht thatsächliche Verhältnisse betreffen. Denn die Gesellen dangen sich meist auf ein Jahr zu einem Meister ein. Häufiger Wechsel der Werkstatt war dem Gesellen abträglich und dem Meister gewiß nicht angenehm. Wenn der Gesell seinen Sinn auf die Fremde gerichtet hatte, vergab er seine Arbeitskraft nur auf bestimmte kürzere Zeit.

Zur Wanderschaft bedarf der Gesell einen ehrlichen pospert (Paß) vom „Herrn Zunftmeister". Kommt er aber „ehe dem viertel Jahr" von der Wanderschaft nach Hause, so muß er 3 fl. Strafe an die Zunft zahlen. Allzu baldige Heimkehr galt und gilt als schimpflich. Man sagte wohl und sagt, der Wanderer hätte in der Fremde keine Ehre und Anerkennung gefunden. Es war ein Zeichen sittlicher Schwäche, wenn einer das Brod der Fremde nicht vertrug. Auch durch die Androhung einer Strafe wollte die Zunft den Schwächling zur Stärke erziehen.

Der zur Wanderschaft erforderliche Paß nach Zechen-Gebrauch muß enthalten ein Zeugnis über die Aufführung des Gesellen während seines Lehrlingsstandes. Solch Zeugnis stellt nicht der Zunftmeister allein aus, sondern holt dazu auch die Urteile zweier Meister ein. Der Paß wird „mit dem Zech Siegel verfertigt". Der Mangel des Passes hat Rücksendung des Gesellen zur Folge, damit dieser „seiner Ehrbarkeit gemäß Kundschafft" bringe und richtige Attestation „seines Verhaltens" ablege. Diese nachträgliche Beibringung des Passes hat nach 14 Tagen zu erfolgen. So lang nämlich muß ein Gesell bei einem Meister in der Arbeit bleiben. Eine Ausdehnung dieser Frist verpflichtet den Gesellen zu einem Vierteljahr, eine Ueberschreitung auch dieses Zeitraumes schloß die Pflicht für den Gesellen ein, ein weiteres Vierteljahr zu bleiben. Kündigen muß er dem Meister 14 Tage vor dem Austritt d. h. er muß dem Meister 14 Tage „Urlaub arbeiten". Daß der Meister die entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Gesellen hatte, ist in dieser aus dem 16. Jahrhundert stammenden Bestimmung nicht gesagt.

Eine Erhöhung des damaligen Wochenlohnes von 12 Denaren darf weder vom Gesellen begehrt, noch vom Meister gewährt werden, bei Strafe von 6 fl. 32 den.

Die gleiche Strafe traf den Gesellen, der seine Handwerksehre dadurch schändete, daß er „umb einen Lohn auf das Tagwerk in Ehren“ (in die Ernte, auf agnethlisch: än den âren = än 'n âren = än âren) ging oder „die Weingarten“ hütete. Auch in der neuesten Zeit galt es als Gesellenehre, sich vertragsmäßig vor der Mitarbeit am Landbau zu verwahren.

Ueber die Aufnahme von Gesellen verfügt die Union für die Faßbinder 1696, daß, wer einen Gesellen zufällig auf dem Jahrmarkt trifft, denselben auf eigene Kosten nach Hause bringen darf. Aber nach einem Gesellen zu ziehen, wird bei Strafe von 8 fl. verboten. Bloß wenn ein Meister zu keinem Gesellen gelangen kann, darf er nach vorheriger Anzeige an den Zunftmeister und Knechtvater nach einem andern Zunftort reisen und versuchen, dort einen Gesellen aufzutreiben. Dabei einem Handwerksgenossen seinen Arbeiter abwendig zu machen, war der Zunftehre gewiß nicht angemessen.

Da unsere Blicke nun auf die Zunft gerichtet sind, wollen wir gleich an der Wende eines Zunftjahres ein wenig verweilen, um einiger Reden zu gedenken, die beim Wechsel der Zunftbeamten gehalten wurden. Ich habe diese Reden in der Agnethler Mundart wieder zu geben versucht, wobei ich bemerke, daß der Vocalismus für die schriftliche Wiedergabe ebenso viele Schwierigkeiten bietet, wie für den Fremden die mündliche Wiedergabe desselben. Dabei kann ich aber, trotz dieser graphischen Schwierigkeiten, die alle unsere Einzelmundarten bereiten, den Wunsch nach einer correcten Schreibung unseres Dialectes und nach einer entsprechenden neuen Ausgabe unserer Volksdichtungen auszusprechen nicht unterlassen.

1. Am Zunfttag, ‚zêchdeoch‘ spricht der Zunftmeister, „zêchmoister“:

Et wid ich nėd eėbewåst sėn, dåd ij ich gêstern hu' lėoße' wårnen, er soilt ich hėt, am de bewåst stanyt, hâ ä'fånyden. Neė sân ich, er sėt kun, mėn rêchneng unzehîren, fun ållem, wot mer än hu' genun och ais hu' gegin. Ich wäll se durch den zêchennotarius fuir lėoße' leėsen; e jêder märk åf! Won er s' u'gehuirt hoėt, walle' mer se prâfe' lėoße' fu' fâr moistern, oėf se reėcht äs åder nėt. Wėo äst fêlt -- e' jêt mėnsch keu' jėo fêlen — se gid et nor un 'n dôch, dåd ich hîre', wėo ich gefêlt hun.

Wėo er âtlij oėschläß wallt môche', wâ et hâhän amme' sôel sėn, esui beschlėßt nor; mer wallen 'd ändrėon än't zêchebäoch.

Neė äs ed un dėm, dåd ich mėn omt oėgin; mė' gėor äs am.

Awer de zêch keun esui wèst och waisluis nèt blaiwen; de zêch mèß wèder bestôlt weèrde' mät fuirgesåzten, dåd e' moister åder gesall woiß, wèo e ais åder ä' sôel gèon, won e en u'leon hoèt. Esui wâ et mir åferloècht wôer, wid ed èmdre' geède' moistern èuch åferloècht, un deèn de rènd äs. (Die Wahlcandidaten verlaſſen das Zimmer.) Er hoèt gehuirt, dåt (die Namen der Wahlcandidaten) äs aiße' geschäokt worden. E jêder sôel stèmmen, dèohin ä' sèn harz zècht.

Nach der Wahl fragt der Zechmeiſter die wieder eintretenden Candidaten:

Walld er behôelde' wot mir hâ hu' beschlôeßen?

Antwort: Wâ de balleget wit sèn.

Zechmeiſter: Ich frèogen zem îrschten, zwêten, drätten.

Antwort: Cha.

Zechmeiſter: De stamme' sèn oimâdij oègegin, fun ènem geède' moister, wâ fum èmdern, bäs af âsen N. N. (Name und Würde des Erwählten.) Âser härregèot gêw em nor de' gesäongt, dat e det kua' gèor der zêch fuirstèo' kænt.

2. Bei Übergabe der Zunftlade („zêchelåt") wird der Zunftmeiſter angeredet:

Et wid ich nèt eèbewåst sèn, dåt de îrlich zêch åf't kua' gèor èch (an den Zunftmeiſter) zem zêchmoister, N. N. zem gesalle'-foèter N. und N. ze schâmoistern bestèmmt hoèt. Neè sèd er och åfgestèmde' fuir der zêch en hoèt gebaden: hâd em ich 't omt gegin, se soil em ij och de kråft lèoße' foljzsen. Neè sâd er, dåt mer ich befuirkun en bronyen ich de låd och 't schâzken, am dôed er gebaden hoèt. Âser härregèot gêw ich nor de' gesäongd, och meèd och kråft, dåd er ållemèol, won ärir wèrwel än zêche'geschêften åf wit gèon, en jêde' beschoide' kænt, dåt e frui fun ij aißegèng; en kænt sorje' fuir 't schâzken, dôet nèt ir äs, sanydern der îrlijer zêch.

3. Antwort des neugewählten Zunftmeiſters:

Ed äs dèm ålsui, dåt mich d' îrlich zeèch bestèmmt hoèt ze sorje' fuir dôet, wot nèt mèn äs, sanydern der îrlijer zêch. Neè sân ich, dåd er mer befuirkut en iwerbronyt mer de kråft, am dâ ich gebaden hun. Er wänscht mer och, âser härregèot soil mer de gesäongt gin och meèd och kråft, dåd ij ållemèol, won der wèrwel dèser zêchelåd än zêchegeschêften åf wèrt gèon, en jêde' beschoide' kænt, dåt e frui fu' mer aißegèng.

Esui fil ich koun och mer de kråft roicht, wäll ich der îrlijer zêch det kua' gêor dânen. D' îrsem ålytsten weêre' mer dij åls mäthälfer bâstêon. Ich wäll och flaißig gebaden hun.

Die „ehrſamen Älteſten", die der neue Zunftmeiſter hier um ihre Mithilfe bittet, ſind diejenigen Mitglieder der Zunft, die ſchon Zunftmeiſter geweſen ſind. Die eigentlichen Beamten der Zunft ſind außer dem Zunftmeiſter der junge Zunftmeiſter, zwei Schaumeiſter und der Knechtvater (Geſellenvater).

Daß die immer ſelbſtſtändiger ſich geſtaltende Lebensführung eines Zunftmenſchen in dem Stande der Meiſterſchaft auch die Regierung der Zunft weſentlich erſchwerte gegenüber der Leitung der Bruderſchaft, deren Glieder zugleich unter der unmittelbaren Zucht der einzelnen Meiſter ſtanden, liegt auf der Hand. Der Wunſch, mit dem man den neugewählten Trägern der Zunftämter dieſe übergab, war aus der Erfahrung hervorgegangen, daß ſie des Gewünſchten bedurften. Hier ſollte die Zunft wachen über den perſönlich-ſittlichen Wandel ihrer Glieder, über den ehrenhaften Verkehr derſelben unter einander, dort über deren Betragen im öffentlichen Leben, namentlich gegenüber jeglicher Obrigkeit, alſo auch gegenüber der eignen Zunftobrigkeit. Einer noch größern Sorgfalt bedurfte die Verwaltung des Zunftvermögens, die Ueberwachung des gewerblichen Lebens u. zw. jeder Schritt desſelben von dem Ankauf des Rohmateriales bis zum Verkauf der gewerblichen Erzeugniſſe. Für die Tüchtigkeit und Preiswürdigkeit der Letztern haftet die Zunft mit ihrer Ehre. Daß dieſe in keiner Weiſe befleckt werde, iſt darum ihr unausgeſetztes Bemühen.

Schon das Meiſterſtück, durch welches der Geſell ſich den Eintritt in die eigentliche Zunft erwerben mußte, „ſoll bewährt verfertigt" ſein, daß es auch als ein Meiſterſtück tauglich könne verkaufet werden. Der Zunftmeiſter, der „ſolches übertritt und nicht hinlänglich nachſieht", wird von der Union mit 10 fl. beſtraft. Mehr noch als der Zunftmeiſter hatten die Schaumeiſter ſelbſt die einzelnen Schritte bei Anfertigung des Meiſterſtückes zu überwachen.

Der Geſell, der das Meiſterſtück machen will, hat dieſe ſeine Abſicht ein ganzes Jahr vorher bei der Zunft an zu zeigen. Er iſt gehalten, dem Meiſter, in deſſen Werkſtatt er arbeitet, ein ganzes Jahr ums Meiſterſtück zu arbeiten. Man nennt dies Jahr Meiſterjahr, Muthjahr. Nach Fertigſtellung des Meiſterſtückes wird dies vom Richtercollegium der Zunftaltſchaft geprüft. Erlangt dasſelbe die „Ein-Wehrung", wird es für „bewährt" erklärt, ſo iſt der Geſell verpflichtet, das Mahl „zu

erlegen oder dafür 22 fl. U." Davon fallen 14 fl. der ganzen Zunft zu, 8 fl. der Altschaft (den Beamten) und den Aeltesten.

Das Meisterstück muß im „Knechts-, im ledigen Stande" gemacht werden. Wer vor Anfertigung des Meisterstückes auch nur „freiet, fragt oder fragen läßt" oder gar heiratet, zahlt der Zunft 4 u. fl. Strafe.

Hat der junge Meister durch das Meisterstück und durch die Mahltaxe sich das Recht zur Gründung eines eignen Hausstandes erworben und diesen glücklich erreicht, so ist er gleich am ersten Sonntag seiner Ehe verpflichtet, bei dem „Herren Zunftmeister" zu melden, „ob er das Frauenmahl in natura" oder eine Ablösung von 10 fl. „zu erlegen sich bequemet".

Erwägt man, daß auch jeder Amt- und Würdenträger der Zunft „für die Ehr" ausgiebige Mahlzeiten geben mußte, und diese „Ehr" nicht zurückweisen durfte, so begreift man, daß viele Arme die Kosten nicht aufbringen konnten, die die Erwerbung und Behauptung der Zunftehre auferlegte und daß sie darum das Loos der verfolgten „Ripler und Fuscher" zu erwählen vorzogen. Viele blieben die Abgaben an die Zunft schuldig und schleppten sich oft Jahre lang mit deren Tilgung hin.

In Agnethlen erwählten alle Handwerker die Zunftehre, um dieser Ehre, aber gewiß auch um der Zucht willen, in die die Zunft jedes ihrer Mitglieder nahm und zugleich um des Schutzes willen, den sie gewährte gegen Angriffe auf seine bürgerlichen und persönlichen Rechte. Denn die Zunft predigt ernstlich die Verträglichkeit und straft empfindlich den Unverträglichen, zumal den, der sich obendrein auch „des Schmähens und Lästerns nicht gänzlich enthält;" wegen Schmähung der Zunft wird ein Meister mit 4 fl. bestraft. Ein Zanksüchtiger, der dem Urteil der ehrlichen Altschaft sich nicht fügen will, wird zu dreifacher Strafe und zu öffentlicher Abbitte verurteilt. Selbst jugendliche Lustbarkeit ziemt zünftigen Meistern nicht: „Auß ursachen, daß einig gunge meister sich vermaschkorieret hätten und sich ungebührlich betragen," bestimmt die Zunft, „daß selbige, welche das Urtzle-Gedeiß (Maskenkleider) mehr aufziehen werden, sollen bestraft werden mit einem Gulden." Ein wiederholt schon bestrafter hat die ganze Zunft durch sein Benehmen beschimpft und wird zu einer Strafe von 5 fl. verurteilt; die Beschimpfung bestand darin, „daß er sich nicht hat können ersättigen mit dem Löffel und hat die Schüssel in die Hand genommen und hat gesoffen daraus." Auf einer andern Mahlzeit hat er sich wieder ungebührlich aufgeführt und wird nicht gelinde bestraft. Die Zunft hatte ein wachsames Auge namentlich auf einen Verdächtigen.

Sie verfolgt jeden Schritt des Missethäters und läßt keinen unbestraft, mag der Böswicht „eine Liß vom Wagen“ oder „eine Schelle von einem Ochsen, oder Kürbisse vom Felde, oder einen eisernen Hacken aus dem Hofe des Nachbars oder eine Gans gestohlen“ haben, die Zunft übt streng ihr richtendes Amt. Wer im Speckturm fremdes Eigenthum an sich bringt, zahlt eine Strafe von 6 ungr. fl. und nach einem andern Zunftbeschluß verliert er das Benutzungsrecht am Turm. Ein übel beleumundeter Meister aber, der „noch etwa“ (noch einmal) „ertappt wird“ (auf einem Diebstahl), soll aus der Zunft ausgeschlossen werden. Wer einem andern in den Kauf fiel, konnte eine Strafe von 3 fl. gewärtigen. Mit dem Kauf und Verkauf tritt der Zunftmensch in das speciell gewerbliche Leben und die diesbezüglichen Vorschriften und Aufzeichnungen der Agnethler Zunftbücher sind wohl ein gemeinsames aller sächsischen Zünfte. Beschaffenheit der Gewerbeerzeugnisse nach Material und Fertigung, Zeit, Ort, Art des Verkaufes, das Alles hat Bestimmungen erfahren, die wahrlich manchmal ins Kleinliche sich verirren, in ihrem Grunde aber alle dem Bestreben entspringen, nach dem die Zunft allen ihren Gliedern gleiches Recht sichern, ebenso aber auch den Käufer gewerblicher Erzeugnisse vor Uebervorteilung schützen wollte.

Doch ehe wir die Zunft in ihrem gewerblichen Thun weiter beobachten, will ich hier noch eines Schutzes gedenken, den dieselbe nicht nur ihren Gliedern gewährte, sondern der Gesellschaft im Allgemeinen: das war der Schutz vor den häufigen Folgen der Armut, vor dem wirtschaftlichen und damit dem sittlichen Untergang, dem ihrer viele in den Krallen des Wuchers verfallen. Die Zunft gewährte aus ihrem Säckel Darlehen. Die bedeutendste unter den Agnethler Zünften, die der Schuster, ist auch hierin die bedeutendste. Unter ihren Schriften ist noch ein besonderes „Regestum“ über solche Darlehen erhalten, das aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammt. In den dort verzeichneten Schuldscheinen thun die Schuldner in eigner Person bei eigenhändiger Einzeichnung, oder statt ihrer thut der Zunftschreiber in dritter Person kund und zu wissen, daß sie von der ehrlichen Zunft eine bestimmte Summe Geld empfangen haben. Die „Condicio“, „in der“ das Darlehen gegeben wird, ist die, daß der Schuldner die üblichen oder gesetzlichen Interessen, „den gewahnlig Intres“ [1] „alle Jahr“ der Zunft zu erlegen verspricht, daß er weiter die Gläubigerin durch einen Bürgen sicher stellt, dessen Haftung bis zur Rückzahlung der ganzen Schuldsumme dauert. In demselben Schuldschein wird auch der Bürge von dem Schuldner

[1] agnethlisch: der inträs (die Silbe in betont.)

sichergestellt durch Verpfändung von Grundbesitz, dessen Nutzung während der Dauer der Bürgschaft ausschließlich durch den Bürgen geschieht. Wenn dieser von der Zunft zur Zahlung verhalten wird, ist er nach dem Schuldschein „voll Mächtig", den verpfändeten Grund „zu verkaufen nach seinem belieben."

Faustpfänder („silberne Hefteln, Mirsel") nahm die Zunft selbst an, Hypotheken scheinen ihr unbequem gewesen zu sein. Neben dem Faustpfand wird oft auch noch ein Bürge gefordert. Dieser ist bei Einzeichnung der Schuldurkunde ins Zunftbuch anwesend. Der Schreiber unterläßt nicht, diese Thatsache sowohl mit Bezug auf den Bürgen als auf den Schuldner an zu merken mit den Worten: „in Gegenwardt diese beyde".

Aus den Anmerkungen über teilweise oder völlige Rückzahlung der Darlehen geht hervor, daß diese oft lange Zeit emporstanden. Es vergehen $^3/_4$ Jahrhundert, bis drei Gulden von einer kaum dreimal größern Schuldsumme abgezahlt werden. Ein andermal bedarf die Tilgung von $^1/_5$ dieser Summe ein halbes Jahrhundert. Solche Fälle stehen nicht vereinzelt da. Welch beredtes Zeichen der Zeit und dessen zugleich, daß die Zunft nicht eine harte Gläubigerin war.

Daß sie Schuldner auch vornehmer, ja vornehmster Art hat, das verzeichnet die Zunft mit dem Gefühl des Stolzes. Dem „königlichen Mark" gibt sie 1698 ein Darlehen von 14 fl., in welcher Höhe nur noch einem der vielen Gläubiger ein Betrag gewährt wird. Bürgschaft leistet der „ehrsame, weise Raht" und statt der Interessen überläßt der Markt den Wiesengrund „unter der niedersten Mühle" an die Zunft, die übrigens 11 Jahre später abermals vom „Hannen Ampt" 20 fl. zu „fodern" hat. Auf solche Forderung verzichtet zwar die Zunft einem noch höhern Schuldner gegenüber; aber sie versagt sich's nicht, auch diesen höhern ins Regestum der Schuldner einzutragen, wiewohl sie einen freiwilligen Beitrag nennt, was sie ihm gegeben. Mit sichtlichem Stolz ist zweimal dieselbe Thatsache verzeichnet, daß die „Ehrlich Agnethler Schuster Zunfft Ihro Majestät, dem Römischen Keyser Francz II. am 27. Juli 1794 Rfl. 24 als Freywilligen Beytrag erleget."

Bei solchen Leistungen konnte die Zunft schon rechnen auf die Gegenleistungen der hohen und höchsten Aemter und Amtsträger. Bei jedem Schritt, den die Zunft zur Durchführung des Zunftrechtes thut, steht ihr der Arm der bürgerlichen Gerechtigkeit zu Gebote. Die Schuster erhalten 1618 die Zusage der Universität, daß diese „den Richtern befehlen" wolle, „denen vorkauffern im Fehl (Fell) oder Leder Werk zu wehren den Vorkauf."

Ein Wagnermeister hat 1646 Holz gekauft, trotz dem ihm „nicht gebieret hett zu kaufen.“ Die Zunft muß solche Uebertretung strafen, fragt aber bei der Hermannstädter Zunft um den dortigen Brauch. Die Antwort lautet, daß die Hermannstädter Zunft den Ankauf des Holzes so geregelt, daß jeden Markttag nur die Hälfte der Meister zum Ankauf berechtigt ist, am nächsten Markttag die andre Hälfte. Dawiderhandelnde trifft der Verlust des gekauften Materials, von dem ein Teil auch der bei der Wegnahme des Holzes behilflichen Obrigkeit zufällt. Ob auch die Agnethler Wagner die Uebertretung ihres „Zechbruders“ so streng bestraft haben sollten, wie die Hermannstädter?

Union und Universität suchen 1692 „Mangel und Theurung der Fehle und des Leders zu verhütten“. Darum verbieten sie die Ausfuhr derselben; „die Fehl und Leder sollen vor allen andern denen Meistern des dasigen Marks oder Ortes verkauffet werden, die solche zum Nutz der Insasen verarbeiten“.

Die Töpferzunft kauft als solche den Lehm, im Nothfall selbst auf der Gemarkung eines benachbarten Dorfes. Beim Eintritt in die Zunft zahlt jeder Meister hiefür einen bestimmten Betrag. Auch für den Einkauf der Glasur (Glätte) agnetl. gléét (erstes e stumm, aber betont) sorgt die Zunft. Eines ihrer Mitglieder liefert den ganzen Bedarf für alle Meister; keiner von ihnen darf bei Strafe von 2 fl. aus anderweitiger Bezugsquelle ‚Gledt‘ kaufen, keiner aber auch durch etwaigen Mangel gehindert werden; nur muß er sein Bedürfnis zwei Tage vorher melden.

Die Schusterzunft hält zur Versorgung ihrer Mitglieder mit Lohe eine eigene Lohmühle. Doch darf jeder Meister nur so viel Lohe stampfen, als er zur Zubereitung seines Lederbedarfs nötig hat. „Auf den Verkauf“ Lohe zu machen, gibt viel Zank und Verdruß und wird von der Zunft bestraft. Darum darf Niemand ohne Bewilligung des Zunftmeisters den Schlüssel zur Lohmühle über Nacht behalten. Auswärtige Meister zahlen für Benützung der Lohmühle eine Gebühr.

Da die Erzeuger der Waaren auch Verkäufer derselben waren, wie sie unter unsern Verhältnissen zum großen Teil heute noch sind, so ist das Zunftrecht zugleich Handelsrecht, und als solches mehr unter dem Schutz der bürgerlichen Obrigkeit, als irgend ein andrer Theil des Zunftrechtes.

Der Verkauf ist nur auf öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten gestattet. Und auch da nur an den bestimmten Markttagen und nur an bestimmten Stellen, die von „den Einwohnern“ (von der Behörde) des Marktortes angewiesen werden. Wer am Morgen des Markttages nicht

rechtzeitig beim „Aufstecken (oder Aufstücken = Aufteilen der Stellen?) der Verkaufszelte anwesend ist, muß „ohne Widerstand mit der hintersten Stelle sich begnügen", verliert also für den Tag seinen Zunftrang, nach dem auch die Verkaufsstellen zugewiesen wurden. Jede heimliche Verführung von Waaren nach Orten, an denen kein Markt ist, jeder Verkauf unterwegs oder in Höfen wird von der Zunft verfolgt und bestraft. Nur die Faßbinder dürfen zur Herbstzeit nach Orten, wo Wein wächst, ihre Erzeugnisse zum Verkauf führen. Die Union ordnet diese Art des Verkaufs, die meist gegen Wein geschah und den Namen „in den Herbst fahren" hatte und hat, durch die Bestimmung: „Es soll kein Meister den andern in seinem Herbst mit Gefäß überführen, es sey denn der im Herbst befindliche Meister wäre vom Gefäß abkommen, in welchem Fall jeder sich mit Gefäß so gut als und von wem er kann versehen mag, damit er nicht zu schaden komme." Wenn diese Bestimmung so viel heißt, als es sollten nicht zugleich zwei Meister an denselben Weinort mit Fässern fahren, so hatte die Zunft die Verpflichtung, den einzelnen Meistern ihre Weinorte anzuweisen und solche Verfügungen tragen viele Keime des Haders, des Neides und der Mißgunst in sich. Auch die Töpfer scheinen das „Fahren auf ein Dorf mit Geschirr" zu gestatten. Die dies betreffende Aufzeichnung im Zunftbuch ist etwas unklar.

Wie der Einkauf von Rohstoffen den Handwerkern eines Zunftortes erleichtert ward durch zwangsweise Ausschließung aller Verkäufer und Zwischenhändler, ja sogar durch Verbot der Ausfuhr, so nahm die bürgerliche Obrigkeit auch den Verkauf fertiger Waare am Zunftort unter ihre schützende Gewalt, indem sie im Falle übergroßer Concurrenz von außen die Zufuhr von Waaren abschnitt. So verbietet noch 1858 das Fogaraścher Bezirksamt zu Gunsten der dortigen Holzwaarenerzeuger den Besuch des Fogaraścher Wochenmarktes durch auswärtige Handwerker unter Androhung der Confiskation der Waaren.

In demselben Jahr gestattet dagegen die Statthalterei über Anregung der Kronstädter Handels- und Gewerbekammer am Tag vor dem Mediaścher Margarethae-Jahrmarkt den Verkauf von Holzwaaren auch den auswärtigen Handwerkern. Die Mediaścher bezüglichen Zünfte verlangen für diese Vergünstigung von den auswärtigen, auch den Agnethlern, eine Abgabe. Doch entscheidet die Statthalterei, daß die Zünfte keine Vergünstigung zu gewähren, am allerwenigsten Gebühren einzuheben hätten. Dies sei ein Recht der Stadtgemeinde.

An einer Stelle können nicht zweierlei Waaren verkauft werden, nicht Schuhe und unverarbeitetes Leder. Diese Bestimmung hat nur für

die Schusterzunft Geltung, deren Mitglieder anfänglich auch Rothgerber waren, wie die Kürschner Weißgerber. Zum Schuster- und Kürschnerhandwerk gehörte auch die Zubereitung des Materiales. Später verlegten sich Einige nur auf diese Zubereitung, bis endlich seit den Sechziger Jahren dieses Jahrhunderts die Rothgerber auch in Agnetheln eine besondere Zunft bildeten.

Die Waare, die ein Meister zu Markt führte, unterlag den Vorschriften der Union. Widersprach die Waare diesen Vorschriften, so ward sie von der Zunft confiszirt und „zur Straff" nicht wieder zurückgegeben. „Nider schugen", als von fast Niemandem begehrt, „schafft" die Schusterzunft „gantz und gar ab". Und die Schneiderzunft in Hermannstadt setzt es als Gegenstand der Verhandlung auf die Tagesordnung des Generalzunfttages (der Union), wenn die Birthelmer Schneider die rechte Länge und Weite der Kleider nicht einhalten, „viel und seltsamen Schmuck und Ziertt" anbringen.

Hinsichtlich des Vorrathes, den ein Meister zum Markt bringen darf, verfügt nur die Töpferzunft ausdrücklich und zwar bei Strafe von 5 fl., daß „mit zwei Wagen kein Meister auf einen Jahrmarkt fahren" darf. Auch die Faßbinder scheinen die gleiche Beschränkung zu haben. Bei den übrigen Gewerken war die Schranke schon durch die Truhen gegeben, in die die Waaren gepackt werden. Mehr als eine derselben führte kein Meister mit sich zum Markt. Er pries diesen als gut und sich glücklich, wenn er die Truhe leer heim brachte.

Den Verkauf auf dem Agnethler Wochenmarkt regelt die Töpferzunft am Anfang unseres Jahrhunderts so, „daß den Markttag sollen zwey Meister bestellen, nach der Reihe, wie sie wohnen. Wird aber ein Meister sich nicht können zu dem Markttag schicken, so soll er's seinem Nachbar sagen." Wer „außer der Reihe auf den Platz" kommt, wird mit 1 fl. bestraft.

Später sucht die Zunft auch das Verkaufsrecht als Einnahmequelle zu verwerthen. Für jeden Markttag zahlt der Verkäufer der Zunft einen Groschen. Oder es wird das Verkaufsrecht an einzelne Meister verpachtet. Wer mit dem Pächter dies Recht teilen will, zahlt ihm für jeden Verkaufstag eine bestimmte Taxe. Auch für einzelne Jahrmärkte wird das Verkaufsrecht von der Zunft verpachtet. Folgerichtig müßte auch in solchem Fall der Pächter von etwaigen Mitverkäufern eine Gebühr abverlangt haben. Ob da das Interesse der Zunft vor dem des Marktortes nicht ebenso hätte weichen müssen wie in Mediasch?

So eifersüchtig die Zunft wachte über Handel und Wandel ihrer eignen Mitglieder, so viel mehr that sie dies gegenüber ihren Feinden, ob diese nun außerhalb der Zunft standen oder innerhalb der Zunftschranken sich fanden.

Viele Streitigkeiten zum Schutze des Zunftrechtes gegenüber den Angriffen der außer der Zunft stehenden „Störer und Riepler und Fuscher", dann aber auch viele Streitigkeiten der Zünfte unter einander nahmen fast ununterbrochen den Säckel derselben in Anspruch und bilden zugleich die dunkelste Seite an dem in der Zeit des Verfalles ausgearteten Wesen der Zunft. Ich kann leider nicht sagen, daß die Zünfte Agnethelns neben dem manigfachen Licht nicht auch an jenem Schatten hätten Teil genommen.

Wenn ich auch die Verfolgung der außerzünftigen Handwerker nicht nach dem Geiste des heutigen Rechtes messe, so finde ich es doch ungemein hart, wenn die Agnethler Schusterzunft 1587 den in Bekokten ansäßigen Schustern sogar das Recht verweigert, für sich und ihre Familien- und Dienstesangehörigen Schuhe zu machen, und zwar darum, weil diese Bekoktner ihre Lehrjahre nicht an Orten erfüllt, wo Zechen gehalten werden und weil sie auch nachher keiner Zunft angehörten. Die Bekoktner beschweren sich über solche Härte der Agnethler, geloben nur für sich zu arbeiten und darum schützt sie Sigm. Báthory am 6. Febr. 1587 gegenüber den Agnethlern und warnt diese vor Verletzung der Bekoktener „in personis, rebus et bonis eorum." Ob die Bekoktner solches Gelübde gehalten und ob die Agnethler Báthorys Warnung befolgt, habe ich nicht ermitteln können. Daß letztere aber sehr streng auf die Suche gingen nach außerzünftigen Handwerkern, soweit „Agnethler Gericht" reichte, das ist vielfach und unzweifelhaft verbürgt, ebenso, daß dieselbe Verfolgung der außerzünftigen Concurrenten von Seite der Union der Zünfte im ganzen Lande, namentlich auf besuchten Jahrmärkten, geübt ward. Von der Union, „in Krafft der Landsmeister" erhalten die Agnethler Schneider 1620 „Ernstlichen befelh, bey einer harten stroff", den Störern „befelh zu thuen, daß sie Eintweder der arbeit gantz wnnd gar sollen mißig gehen, wnnd auch keinen Jarmarck bauen, oder aber — so fährt der Auftrag in Form der Anrede fort — sich bey Euch, in Euren Marck Setzen, in welchem ort den(n) die zech gehalten wird, welches mir der hoffnung sein, daß Ihr daßelbe nit vnderloßen werdet."

Gewiß bezieht es sich auf solche Verfolgung außerzünftiger Handwerker, wenn 1714 der Schenker Königsrichter an den Agnethler Schneiderzunftmeister Simon Linckner schreibt: Von dem armen Kleinschenker

Schneider haben (wir) mit harter Mühe bis 4 gulden aufgebracht." Das scheint nicht die ganze von den Agnethlern geforderte Strafsumme zu sein, denn der Brief fährt fort: „Wonebst wir auch bitten, daß EW. mit denen übrigen Zunftbrüdern diesmahl es laßen geschehen. Es ist ein armer Mann undt wirdt sich künfftig hütten."

Andere „Rypler" (Außerzünftige) müssen sich aber nicht gehütet haben, denn 10 Jahre später beschließt die Union unter Mitwirkung zweier Agnethler Meister unter 8 Artikeln als ersten: „Den Ryplern soll durch ein an die Universität gerichtetes Memorial gewehret werden."

Noch öfter als die löbliche Union solchen Beschluß wiederholt, hat sie denselben ausgeführt. Hier hat sie vom Thorenburger Jahrmarkt mit Hilfe der weltlichen Gerichtsbarkeit die Störer verdrängt und ihnen die angeblichen Privilegia nehmen lassen. Mit Hajduken sind die Störer vor Gericht geführt und ist ihnen „bey Verlöhrniß der Wahren" verboten worden, je wieder feil zu halten. Dort wieder hat sie „in Naymarkt" „einem Ratzen" (Raizen), der sein Zelt in die Stellen der zünftigen Schneider aufgeschlagen, dies abreißen lassen. Was thut's, daß der dadurch Beschädigte die Gewaltthätigen vor die richterliche Behörde citiert, der Union aber durch die weite Reise ihrer Vertreter „ziemliche ankosten geschehen"? Was thut's? Das Zunftrecht ist gerettet; gewahrt sind die Verkaufsstellen der zünftigen Handwerker, nicht nur die der Hermannstädter, die diesen schweren Strauß bestanden, auch die der Agnethler. Darum können die Hermannstädter nicht allein jene „Ankosten" tragen. Den Agnethlern wird ein Teilbetrag von fl. 7 den. 38 abverlangt. Eine andere Unterdrückung der „Störerei" sollen die Angnethler durch eine Beisteuer von 8 fl. 40 den. bezahlen helfen. Ein drittes Mal sollen sie zum Vorgange gegen die „der Union sehr praejudicierlichen und höchst schädlichen Ripler und Stöhrer" nach Hermannstadt kommen, sollen die besten und stärksten Privilegia mitbringen, auch nicht vergessen, einige Gelder mit zu nehmen, „weil man nicht weiß, was während unserm gerechten Ansuchen vorfallen dörfft." Nie unterließ die Hauptzunft der Union zur Bestreitung der „Expenßen" alle einzelnen der Union „incorpierten" Zünfte heran zu ziehen.

Der einzige Trost, den dies unerquickliche Gebahren übrig läßt, ist der, daß diese Verfolgung der außerzünftigen Handwerker, — ein Capitel von größtem Umfang unter den Lebensbethätigungen der Zunft — ein Trost ist, sage ich, daß diese Verfolgung doch Leuten gilt, die sich gegen eine nun einmal bestehende Ordnung auflehnen.

Wenn aber eine Zunft gegen die andere aufsteht!

Und auch solcher Mißhelligkeiten, ja langwieriger Streitigkeiten muß leider gedacht werden.

Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Hermannstadt und Agnetheln bot das Verhältnis, in dem vielleicht manche Handwerker in Dörfern des Schenker Stuhles, vielleicht auch manche Agnethler Zunft seit ihrer Gründung zu der betreffenden Hermannstädter Zunft standen. Nur aus einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß einer Filialzunft zu der Mutterzunft sind verschiedene Forderungen erklärlich, die von Hermannstadt gegenüber Agnethlen gestellt werden. Die Hermannstädter Schneiderzunft beschwert sich gegenüber der Agnethler darüber, daß diese „Leuten an fremden Orten" „das Schneiderhandwerk zu treiben vergönnet" und daß diese „gutten Leute in der Agnethler Zunft eingerichtet" seien, „was wider der Hermannstädter Zech gerechtigkeit ist, großen wnrath machet und was die Hermannstädter nur mit großem beschwernis annehmen." Darum berufen sie mit Bewilligung des Königsrichters, Stuhlsrichters und der andern Ratgeschworenen auf den 23. Jan. 1617 nach Hermannstadt eine Zechversammlung. Auch „die Meister vom großen Schenk" sind zu diesem „Conventus" gerufen. Darum werden auch die Agnethler ermahnt, ja es wird ihnen befohlen, einen oder zwei Zechbrüder als Deputirte zu schicken, damit zwischen den Streitenden möchte beschlossen werden, was den Agnethlern gut und andern auch zu Nutz sein möge. Warum denn auch die Schenker zu dem Convent berufen werden, auf dem die Hermannstädter und Agnethler einen Streit schlichten sollen? Nun, Schenk war in gleichem Streite mit Agnethlen, wie Hermannstadt, über die Frage nämlich, wohin die zünftigen Handwerker auf den Dörfern des Schenker Stuhles hinsichtlich der Zunft zuständig seien? Die behördlichen Entscheidungen, deren ich später gedenken werde, lauten weitaus zu Gunsten Agnethelns. Aber einige leider nicht genannte Gewerke — wahrscheinlich auch das der Schneider — in gewissen, aber wieder nicht bestimmten Dörfern des Schenker Stuhles waren verpflichtet, „nach Hermannstadt Zunft zu halten". Diese Dörfer waren wohl von Hermannstadt mit zünftigen Handwerkern versehen worden. Und wahrscheinlich nahmen die Agnethler Schneider auch hinsichtlich dieser nach Hermannstadt gehöriger Dörfer „Zunftgericht" in Anspruch. Nur so ist der Streit zwischen der Hermannstädter und Agnethler Schneiderzunft zu erklären. Wie aber ist der viel schärfere Ton erklärlich, den die Hermannstädter Schneider gegen die Agnethler fast ein Jahrhundert später, 1702, anschlagen? Die Hermannstädter erklären, es seien die Agnethler schuldig, von jedem Lehrjungen und jedem jungen Meister 2 fl. an die

Hermannstädter Zunft zu entrichten. Das hätten sie aber seit 1673 nicht mehr gethan und darum sollen sie „ohne allen Aufschub“ alle Gelder vom genannten „dato plenariter nebst schriftlicher Berichtung“ nachtragen. Ob diesem Auftrag entsprochen worden, habe ich nicht ermitteln können, da wie vorher, so auch nachher nie wieder die Rede ist von einer solchen Verpflichtung der Agnethler Schneiderzunft gegenüber der Hermannstädter. Oder zielt es hierauf, wenn 40 Jahre später, 1742, bei der Einladung zum Generalzunfttag (Union) der einladende Zunftmeister der Hermannstädter Hauptzunft nicht umhin kann, die Agnethler zu beschuldigen, daß sie „in etlichen verflossnen Jahren nicht denen löblichen Ordnungen und Bräuchen, so unser Elter und Vor Elter Wohl bedächtig und vernünfftig gestifftet haben, nach kommen“. Darum verlangt die Hermannstädter Zunft von den Agnethlern zu wissen, „aus was Vor einem Fundament Ihro Weisheiten dasjenige unterlaßen, was unsere Vorfahren so gutt vernünfftig eingeführt haben.“ Nach diesen Worten der Rüge folgt an den Vertreter, den die Agnethler zuversichtlich zur Union schicken sollen, der Honigfaden einer freundlichen Einladung „zu den Heimbeleitern, die drei gutte Meister“ nach dem Zunfttag geben. Im Jubel solcher Festlichkeiten trat wohl der Jammer des Streites für einige Zeit zurück.

Zwischen Groß-Schenk und Agnetheln aber gab es auch im Leben der Zunft nicht einmal vorübergehend Frieden. Die gegenseitige Eifersucht dieser beiden Marktflecken des Schenker Stuhles hat viel Lebenskraft verschlungen. Am Anfang des Zunftstreites zwischen Schenk und Agnetheln nimmt auch Hermannstadt Teil. Ob aber die Hermannstädter Zunft nur amtlich als Hauptzunft der Union, die Schritte des Bürgermeisters und Rates veranlaßt, in welchem Falle sie auf Seite Groß-Schenks stehen würde, oder als Einzelzunft in eigenstem Interesse, wage ich nicht zu entscheiden. Der Verlauf des Streites ist folgender: Die in den Dörfern des Großschenker Stuhles wohnenden Schuster, klagen 1580 vor Christoph Báthory, daß der Bürgermeister und Rat von Hermannstadt ihnen die Übung des Handwerkes und den Verkauf ihrer Arbeiten gänzlich untersagt. Das aber sei nicht nur ihrer alten Freiheit zuwider, sondern gereiche dem ganzen Schenker Stuhl zum Schaden und Nachteil.

Auf diese Klage hin werden Bürgermeister und Rat von Hermannstadt zur Rede gestellt. Sie erklären, daß sie „id illis non absque rationabili causa“ „nicht ohne märkliche vrsachen“ untersagt. Die Hermannstädter halten also diesen Eingriff in das — so weit ich sehe — bis dahin unangegriffene Recht der Schenker „Stuhlsschuster“ für berechtigt.

Daher trägt Báthory dem Schenker Königs- und Stuhlsrichter auf, über die alte Gewohnheit und Freiheit der in den Dörfern des Stuhles ansäßigen Schuster zu berichten. Auf Grund dieses Berichtes will Báthory auf dem für den 1. November 1580 nach Thorenburg berufenen Landtag den Fall entscheiden. Der Bericht des Schenker Königs- und Stuhlsrichters führt eine große Zahl von Zeugen auf und aus den Aussagen selbst geht hervor, daß die Schuster in den Dörfern des Schenker Stuhls von Alters her, so weit überhaupt die Erinnerung zurück reiche, stets frei ihr Handwerk getrieben, ihre Arbeit verkauft und ihre Zunft zu Agnetheln gehabt hätten.

Darum entscheidet schon in den ersten Tagen der Landtag zu Thorenburg zu Gunsten der Kläger und am 6. November 1580 spricht ihnen Báthory das alte Recht zu, ihr Handwerk zu treiben, an Jedermann ihre Arbeit zu verkaufen und zu verführen, Gehilfen zu halten und Lehrlinge zu unterrichten, doch so, daß sie, ebenfalls nach alter Sitte und Gewohnheit, gehalten und verpflichtet sein sollen, sich zu der Zech in Agnetheln zu halten, die Rechte derselben an zu erkennen, von deren Vereinigung und Gemeinschaft ab zu hangen und in allem deren alter Gewohnheit Genüge zu leisten.

Diese Entscheidung erfährt schon 8 Jahre später von Sigismund Báthory Bestätigung. Angesucht wird dieselbe von Leonhardus Merten von Jakobsdorf und Stephanus Özken von Rosenthal. Das Original dieser Sigismundischen Bestätigung soll in Jakobsdorf befindlich sein. Doch hat meine hierauf bezügliche Nachfrage verneinende Antwort erfahren. Das Original der Christoph Báthoryschen Verleihung habe ich nicht gesehen. Von der Sigismundischen, in der natürlich die Verleihung Christophs ganz inseriert ist, besitzt die Agnethler Schusterzunft vier Abschriften. Auch diese Zahl schon beweist die Wichtigkeit, die auch von der Agnethler Zunft den Aktenstücken beigelegt ward. Denn diese sicherten nicht nur den auf den Dörfern des Schenker Stuhles lebenden Schuhmachern ihr altes Recht, auch das alte Recht der Agnethler Zunft fand nicht minder den Schutz des Fürsten. Derselbe Sigm. Báthory hat schon 1584 das Bestreben der Schenker, die Sandalenmacher (oder Sandalenträger, je nachdem zu dem gen. plur. Soliatorum ein soliatus oder ein kühn gebildetes soliator als nom. sing. zu denken ist), die sich bisher nach Agnetheln zu halten pflegten, nach Schenk zu ziehen, ein von der „via juris“ abliegendes Bestreben genannt. Wenn die Schenker irgend eine „Action“ gegen die Agnethler hätten, so sollten sie dieselbe „via juris“, nicht „via furti“ prosequieren.

Daß aber die Schenker Stuhlsleute und die Agnethler Zünfte jenes alte Recht auch nachher noch bedroht halten, beweist der Umstand, daß sie dasselbe auch später unter fürstlichen Schutz stellen. Das Original der Urkunde, in der der Fürst Gabriel (Bethlen) zu Weißenburg 4. November 1624 diesen Schutz ausspricht, ist Eigenthum der Agnethler Schusterzunft. Aber auch Gabriel hat nur „in paribus" die litterae privilegiales von Christoph Báthory zu sehen bekommen, sein Insert natürlich nur nach dieser Copie gefertigt.

Auf Christoph Báthory 1580 und Gabriel Bethlen 1624 nimmt übrigens auch die 1635 erflossene Entscheidung der Universität Rücksicht, nach welcher Entscheidung Agnetheln das zünftige Oberhaupt des Schenker Stuhles ist. Gewisser Rücksichten wegen, „certos ob respectus", werden die Wagnermeister der Dörfer nach Schenk zur Zunft zuständig erklärt, alle übrigen Gewerbetreibenden haben in Agnetheln Zechgerechtigkeit zu erwerben, die Groß-Schenker natürlich nicht, wie auch die Agnethler Wagner nicht nach Groß-Schenk eingezünftet werden. Diese Entscheidung der Universität wird bestätigt von Georg Rakoczi 1637.

Aber trotz aller Universitätsentscheidungen und aller fürstlichen Schutzbriefe wollen die Groß-Schenker der Agnethler „uhralte Zechgerechtigkeiten" nicht anerkennen.

Der Zunftmeister der Agnethler Schneiderzunft erscheint deswegen wieder als Kläger gegen Groß-Schenk vor der Altschaft der Hermannstädter Zunft. Er hat aber auf die Klage „kein gewisses respons" erhalten können, „weil die wider Part, die vom großen Schenk, nicht auch kegenwertig sein gewesen." Darum hat, „unser höchste Obrigkeit neben der ehrliger Altschaft" als bestimmten Termin für diese Streitsache den 9. September 1650 in Aussicht genommen. Zu diesem Tage sollen ihrer drei oder vier von der Agnethler Zunft sich in Hermannstadt einstellen, natürlich mit den Zechbriefen, „damit es einmal ausgefüret vndt abgeschnitten möge werden."

Dieses böse „Es", dieser unselige Hader ruhet aber nicht. Der Schneider Joh. Ruchles aus Groß-Schenk hat von der Hermannstädter Zunft die Abschrift eines Privilegiums erhalten, in dessen Besitz er „den" außerzünftigen „Störern" aber nur auf dem Groß-Schenker Jahrmarkt „wehren" durfte. Die Agnethler befürchten, daß Ruchles nun auch „der Visitation im Stuhl sich anmaaßen werde". Sie äußern diese Befürchtung an höchster Stelle und der Hermannstädter Königsrichter Mathias Semriger beruhigt 1677 die Agnethler durch eigenhändige Zuschrift, die jene Visitation ausdrücklich als den Agnethlern allein

zustehend erklärt und in einem P. S. sagt: „wird sich der Ruchles oder sonst jemandt der Visitation in dem Stuel anmaaßen, sollen E. W. sie begreiffen und gebunden nach Agnetheln führen andern zum Exempel."

Es ist nicht nachweisbar, daß die Agnethler ein solches Exempel wirklich statuieret, wohl aber, daß schon 1693 mit ausdrücklicher Berufung auf den von Comes Semriger zugesicherten Rechtsschutz Hann und Rat von Agnetheln auch bei Comes Valentin Franck um Schutz der Agnethler Schneiderzunft bitten, die in ihrem Recht, allein im Schenker Stuhl Visitation zu halten, von der Schenker Zunft beeinträchtigt werde. Die Schenker konnten es nicht ertragen, daß es im Zunftrecht hieß: „so weit sich Groß-Schenker Stuhl und Agnethler Gebieth und Gericht erstäcket."

Friedlicherer Natur waren die Beziehungen zwischen den Agnethler Zünften und denen von Reps. Hier weckte die Entwickelung des Agnethler Handwerkerlebens nicht Neid und Mißgunst, sondern Nacheiferung. Als ein Zeichen der Nacheiferung erscheint es mir, wenn die Repser Schneider 1624 auf zunftrechtlichem Wege, nämlich durch die Hauptzunft der Schneider-Union in Hermannstadt die Artikel der Agnethler Schneider verlangen. Diese sollen nach dem Auftrag der Hauptzunft „one allen Verzug" „innerhalb drei oder vier wochen" die Artikel nach Hermannstadt schicken, weil dieselben Artikel auch den Repsern sollen gegeben werden.

Weniger friedlich läßt es sich aber wieder an, wenn die Schuster von Hundertbücheln schon im 16. Jahrhundert bei der Agnethler Schusterzunft um Abschriften gewisser Artikel so lange vergeblich ansuchen, bis sie sich mit einer „gravis querela" an Sigmund Báthori wenden. Dieser trägt der Agnethler Schusterzunft 1584 die Ausfolgung der schon oft erbetenen Abschriften an die Hundertbüchler Meister auf. Diese wollen durch Vervollständigung der Artikel ihrer Rechte „robur et immunitas" schützen. Unvollständigkeit der Satzungen könnte nach Báthory's Meinung die „praerogativa et immunitates" der Hundertbüchler gefährden.

Nachhaltigern Schutz gegen solche Gefährdung nicht des Vorrechtes, sondern des Rechtes, bot einzelnen Meistern und Zünften die Union. Um alle Zünfte des Sachsenlandes schlang sich das Band derselben d. h. um die Zünfte jedes einzelnen Gewerbes ein besonderes Band. Der Sitz aller dieser Zunftunionen war Hermannstadt. Die ständige Vertretung jeder Union bildete die bezügliche Hermannstädter Zunft, „die Hauptzunft" der Union. Die Versammlung der Union heißt Generalzunfttag, auch „die Meister der gantzen Ersamen Landtschaft", oder auch kurzweg „die Landsmeister". Die Hauptzunft beruft die Versammlung, wenn „Zwiefalt"

herrscht in Beobachtung der von den „Landsmeistern" erlassenen Artikel, wenn „edliche Strittige Sachen ab zu legen" sind, wenn es gilt, „des erligen handwerges vnd zechen nutz in seinen gerechtigkeiten zue behalten", „denen Rieplern zu wehren" oder „andre nottwendige Sachen zu verrichten. Auf die Einladung der Hauptzunft soll jede Unionszunft „etliche w. H." (weise Herren) „expedieren". Die Nichtbefolgung der Einladung wird mit einer „harten Straf" bedroht, nach Erkenntnis „der Landsmeister". Diese aber erkannten sehr schnell und oft auf 10 fl., so daß dieser Betrag „die Landsmeister- oder Unionsstraf" heißt. Uebrigens erhalten die Deputierten aus ihren Zunftkassen Taggelder. 1784 bestimmt die Agnethler Schneiderzunft jedem Abgeordneten ein Taggeld von 60. Den.

In der Regel tagte die Union der Zünfte zugleich mit dem sächsischen Landtag, mit der Universität, im November, um den Katharinentag. Wenn die Zünfte zur Feststellung ihrer Gesetze oder zum Schutze ihrer Rechte die Hilfe der Universität in Anspruch nehmen wollten, dann erfolgte die Einberufung der Union nicht nur im Namen der Hermannstädter Hauptzunft, sondern ausdrücklich enthielt die Einladung, daß sie mit Bewilligung des Königs- und Stuhlsrichters geschehe. In Streitfällen mußten natürlich die streitenden Theile vor der Union sowohl als auch vor der Universität anwesend sein. Sonst geschah der Verkehr der Union mit der Universität oder andern Behörden durch die Hauptzunft in Hermannstadt; ebenso die Ausführung der Beschlüsse jener Behörden und der Union. Die Hauptzunft wachte eifersüchtig über dies ihr Recht. Die Agnethler Wagner werden sehr ernstlich gewarnt, ja nichts selbstständig zu unternehmen, sondern alles auf die Hauptzunft in Hermannstadt ankommen zu lassen.

Daß die Hauptzunft die Kosten, die die Vertretung veranlaßt, von den einzelnen Zünften einfordert, habe ich bei Erwähnung der Verfolgung außerzünftiger Handwerker schon hervorgehoben. Für „neue Privilegien", die die Hauptzunft erwirkte, werden die Kosten vielleicht williger gezahlt worden sein, als für Verteidigung derselben. Neben dem Ersatz der Kosten forderte die Hauptzunft auch für ihre „Mühewaltung" etwas und hoffte, daß die Erfüllung solcher „Anforderungen" den Unionsbrüdern „nicht beschwöhrlich fallen werde".

Unsere Wissenschaft, unsere Geschichte hat das heilige Amt richtend zu reden von Allem, was wir gewesen und gethan, von dem, was wir recht gewählt, wie von dem, was wir falsch erkoren. Indem sie solches Amtes waltet, lehrt sie uns zugleich, daß eine Rettung aus dem, was

wir falsch erkoren, stets nur möglich war durch Demut und fromme Geduld, die uns das Bessere wählen hieß und zu dessen Erringung Kraft verlieh. Nur durch solchen Mut der Demut hat unser Völkchen auch aus den trübsten Zeiten immer wieder sich erhoben, ist nicht untergegangen in deren Wirrsal und Noth. Gewiß will dies Völkchen nicht retten von der „ehrlichen Zech", was nicht ehrlich an ihr und darum nicht der Rettung, sondern des Unterganges würdig ist. Aber Alles, was ehrlich ist an der Zunft und darum Segen verheißend, würde unser Volk mit Freuden ergreifen, würde mit all seiner Kraft den Schritt der Rettung thun zu solcher Zunft aus dieser zunftlosen „schrecklichen Zeit".

(Sonderabdruck aus dem Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. Neue Folge, Band XXI, Heft 1.)

W. Krafft, Hermannstadt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 121627134